Stadt/Markt/Gemeinde:	
Telefon:	Fax:
Zahl:	Datum:
BearbeiterIn:	DW:
Verordnung als Wohnstraße	e (Straßenzug) Straßenname/Parzelle/Bereich
	es Marktes/der Gemeinde 9, in derzeit geltender Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:
Die Gemeindestraße ¹⁾	
wird im Bereich von ²⁾ bis ²⁾	zur Wohnstraße erklärt.
Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeic Wohnstraße einfahrenden FahrzeuglenkerInnen an	chen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 "Wohnstraße" für die in die n nachstehenden Standorten kundzumachen:
an der Abzweigung der	straße/gasse von der
	straße/gasse ³⁾
■ an der Abzweigung der	straße/gasse von der
	straße/gasse ³⁾

¹⁾ Straßenname oder Parzellennummer einsetzen

²⁾ Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

³⁾ Jeweilige Straßennamen oder Parzellennummern einsetzen, Nichtzutreffendes streichen

	an der Grenze zwischen		
	den Häusern ON	und ON	
	den Parzellen Nr.	und Nr. ³⁾	
	an der Grenze zwischen		
	den Häusern ON	und ON	
	den Parzellen Nr.	und Nr. ³⁾	
je	weils sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße.		
3) Jeweilige Straßennamen oder Parzellennummern einsetzen, Nichtzutreffendes streichen			
Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 "Ende der Wohnstraße" für die aus der Wohnstraße ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen kundzumachen. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.			
Er	geht mit dem Beiblatt zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ver	rordnung an:	
1.	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz Verordnungsprüfung	1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um	
2.	den zuständigen Straßenerhalter (z.B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben		
3.	die Polizeiinspektion/die Bundespolizeidirektion		
	Adresse:		
4.	die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle		
	Adresse:		
5.	5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle		
	Adresse:		
6.	die Bezirksbauernkammer		
	Adresse:		
	der Bürgermeister/die Bürgermeisterin		